

Bebauungsplan Nr. 73

Bebauungsplan Nr. 90

Bebauungsplan Nr. 89

Bebauungsplan Nr. 72

Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

1.1. Im gesamten Mischgebiet sind folgende, nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässige Nutzungen nicht zulässig: Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungstätten.

1.2 Im gesamten Gewerbegebiet sind folgende, nach § 8 Abs. 2 zulässige Anlagen nicht zulässig: Lagerplätze, technische Anlagen im Freien, nach 4. BlmschV, Spalte 1 und 2 genehmigungspflichtige Anlagen.

1.3 Für alle Bereiche gilt, dass Werbeanlagen i.S.v. § 9 BbgBO, welche als Außenwerbung der Fremdwerbung bestimmt sind und als Vorhaben i.S.v. § 29 BauGB gelten, nicht zulässig sind.

1.4 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO unzulässig.

2.1 Im gesamten Geltungsbereich mit Ausnahme des Allgemeinen Wohngebiets Teilflächen B, E und F dürfen bauliche Anlagen eine Höhe von 48,0 m üDHHN nicht überschreiten. Für das Allgemeine Wohngebiet Teilflächen B, E und F gilt entsprechend eine Obergrenze von 41,0 m üDHHN. Eine Überschreitung der max. zulässigen Gebäudehöhe durch technische Aufbauten, wie Schornsteine und Lüftungsanlagen ist ausnahmsweise zulässig.

3.1 Im Geltungsbereich sind je Baugrundstück in Gewerbe-, Misch- und Wohngebieten (GE, MI, WA) die Beläge von PKW-Stellplatzanlagen, Grundstückszufahrten und Zuwegen in wasserdurchlässigen Ausführungen (wasserdurchlässige Pflastersysteme wie Sickerpflasterstein, Pflastersteine mit Sickeröffnungen, Beton-, Natursteinpflasterungen mit aufgeweiteten Fugen sowie Rasengittersteinen, Schotterterrassen, wassergebundene Decke o.ä.) herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Grundstückszufahrten, Stellplätze und Zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden.

3.2 Die entsprechend der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer gärtnerisch zu unterhalten. Vorhandene standortgerechte Gehölze sind zu erhalten. Auf Gewerbe- und Mischgebieten sind zu einem Flächenan-

teil von 10% der Gesamtfläche die Vegetationsflächen in Form von extensiven Mähwiesen dauerhaft anzulegen und zu unterhalten. Auf mindestens 10% der Gesamtfläche von GE- und MI-Gebieten sind Gehölze der beigefügten Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten, dass der Eindruck einer dichten Hecke entsteht: Anpflanzen von Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 cm, Heistern ab 150/175 cm hoch und Strüchern je nach Art der Sortierung mindestens 60/80 cm hoch; Pflanzdichte und -mischung: Aufbau einer mindestens zweizelligen Hecke mit je 100 m² einem Baum II. Ordnung, 5 Heistern und mit drei Stück Strüchern pro lfd. m Heckenzeile. Flächen mit Pflanzbindung können hierauf angerechnet werden.

3.3 In den Gewerbegebieten (GE) mit einer GRZ von 0,6 sind je 750 m² Baugrundstücksfläche, in Gewerbe- und Mischgebieten mit einer GRZ von 0,5 sind je 600 m² Baugrundstücksfläche; in den Mischgebieten (MI) mit einer GRZ von 0,4 sind je 400 m² Baugrundstücksfläche und in den Allgemeinen Wohngebieten sind je 250 m² Baugrundstücksfläche mindestens ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 16/18 cm oder zwei hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von 10/12 cm zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die auf dem Grundstück vorhandenen und nach der Baumaßnahme erhaltenen Bäume anzurechnen. Darüber hinaus können die laut textlicher Festsetzung 3.5 zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.

3.4 Eberndige Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch Bäume zu begrünen. Je 4 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum der beigefügten Pflanzliste 1 mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Im Kronenbereich der Bäume sind Vegetationsflächen / Baumscheiben in einer Größe von mindestens 6 m² herzustellen.

3.5 Die Flächen zum Anpflanzen und mit Bindung für die Bepflanzung und Erhaltung sind mit Arten der beigefügten Pflanzliste 2 derart zu bepflanzen, dass der Eindruck eines städtischen Vorgartens entsteht: Anpflanzen von Bäumen II. Ordnung, mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 cm und Strüchern je nach Art der Sortierung mindestens 40/60 cm hoch; Pflanzdichte und -mischung: je 100 m² 3 Bäume II. Ordnung und mindestens 20 Sträucher. Die Pflanzbindung gilt nicht für Grundstückszufahrten und Wege. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die auf dem Grundstück vorhandenen und nach der Baumaßnahme erhaltenen Bäume anzurechnen.

4.1 Im Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die von dieser Fläche ausgehende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistung 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nicht überschreitet.

4.2 Zum Schutz vor Außenlärm müssen bei schutzbedürftigen Räumen bewertete Luftschalldämmelemente nach DIN 4109, Ausgabe 1989 entsprechend der in der Plandarstellung dargestellten Lärmpegelbereiche erfüllt werden. Im Mischgebiet Teilflächen A, B und D sowie im Allgemeinen Wohngebiet Teilflächen A und C gilt darüber hinaus bei Modernisierungs-, Neubau und Umbaumaßnahmen folgendes: Bei Wohnungen mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen muss mindestens ein, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume mit den notwendigen Fenstern von der Straße abgewandt sein. Sollte dies nicht möglich sein, sind Schlaf- räume mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

4.3 Im Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen, die in der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg vom 06.06.1995 in den Abstands- klassen I bis VI genannt sind, nicht zulässig. Im gesamten Mischgebiet sind Betriebe und Anlagen der entsprechenden Abstands- klassen I bis VII nicht zulässig. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können abweichend davon im Gewerbegebiet Betriebsarten der Abstands- klasse VI zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis vorliegt, dass diese Betriebe und Anlagen in ihren Abstandserfordernissen den immissions- schutzrelevanten Schutzbestimmungen genügen oder wenn sich die Einstufung in der Abstandsleitlinie ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergibt. Bei Abständen unter 100 m zwischen Emittent und schutzbedürftiger Nutzung sind gemäß Abstandsleitlinie Einzelfalluntersuchungen erforderlich.

4.4 Ausnahmsweise zulässige Wohnungen innerhalb der Gewerbe- gebiete sind an der verkehrslärmabgewandten Gebäudeseite zu errichten.

5.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Unzu- lässig sind Werbeanlagen i.S.v. § 9 BbgBO, die Vorhaben i.S.v. § 29 BauGB sind und der Fremdwerbung dienen. Fremdwerbung ist jede Werbung, die nicht dem Geschäftsbetrieb des Inhabers an der Stätte der Leistung dient. Innerhalb der Mischgebiete sind je Grundstück Werbeanlagen i.S.v. § BbgBO an der Stätte der Leistung in der fol- genden Anzahl und Größe zulässig:

- ein Pylon mit einer maximalen Höhe von 6,00 m und einer maximalen Breite von 2,00 m; der Anteil der Werbefläche darf pro Ansichtseite des Pylons maximal 6,00 m² betragen oder ein anderer Werbeträger mit einer maximalen Ansichtfläche von 6,00 m²;
- drei Fahnen mit einer maximalen Höhen von 6,00 m;
- Werbeanlagen am Gebäude, deren Gesamtausdehnung bis zu 30% der Ansichtfläche der Gebäudefront beträgt. Davon sind innerhalb der Vorgartenzone zulässig:
- drei Fahnen mit einer maximalen Höhe von 6,00 m;
- eine Werbeanlage mit einer maximalen Ansichtfläche von 4,00 m².

5.2 Um die angestrebte Wirkung der Vorgärten zu gewährleisten, sind blickdichte Einfriedungen entlang der von Pflanzgebieten tangierten Grundstücksgrenzen nur bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m über Gehwegoberkante zulässig.

5.3 Im Mischgebiet Teilfläche A darf die Traufkante nicht höher liegen als 46,5 m üDHHN.

5.4 Im Mischgebiet Teilfläche B sowie im Allgemeinen Wohngebiet Teilflächen A und C darf die Traufkante nicht höher liegen als 44,0 m üDHHN.

5.5 Im Allgemeinen Wohngebiet Teilflächen B, E und F darf die Trauf- kante nicht höher liegen als 38,5 m üDHHN.

5.6 Im Allgemeinen Wohngebiet Teilflächen B, E und F sind jeweils mindestens zwei Dachflächen eines Gebäudes als geneigte Dach- flächen mit einem Neigungswinkel zwischen 30 und 45 Grad auszubilden. Flach- dächer sind nicht zulässig. Dachflächen von Nebengebäuden und Anbauten bleiben hierbei unberücksichtigt.

5.7 Im Allgemeinen Wohngebiet Teilfläche D darf die Geschossfläche des III. Vollgeschosses nicht mehr als zwei Drittel der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses (im Sinne eines Staffelgeschosses) betragen oder ist als ausgebautes Dachgeschoss mit geneigten Dach- flächen mit einem Neigungswinkel zwischen 30 und 45 Grad auszubilden. Hinweis: Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

teil von 10% der Gesamtfläche die Vegetationsflächen in Form von extensiven Mähwiesen dauerhaft anzulegen und zu unterhalten. Auf mindestens 10% der Gesamtfläche von GE- und MI-Gebieten sind Gehölze der beigefügten Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten, dass der Eindruck einer dichten Hecke entsteht: Anpflanzen von Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 cm, Heistern ab 150/175 cm hoch und Strüchern je nach Art der Sortierung mindestens 60/80 cm hoch; Pflanzdichte und -mischung: Aufbau einer mindestens zweizelligen Hecke mit je 100 m² einem Baum II. Ordnung, 5 Heistern und mit drei Stück Strüchern pro lfd. m Heckenzeile. Flächen mit Pflanzbindung können hierauf angerechnet werden.

3.3 In den Gewerbegebieten (GE) mit einer GRZ von 0,6 sind je 750 m² Baugrundstücksfläche, in Gewerbe- und Mischgebieten mit einer GRZ von 0,5 sind je 600 m² Baugrundstücksfläche; in den Mischgebieten (MI) mit einer GRZ von 0,4 sind je 400 m² Baugrundstücksfläche und in den Allgemeinen Wohngebieten sind je 250 m² Baugrundstücksfläche mindestens ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 16/18 cm oder zwei hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von 10/12 cm zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die auf dem Grundstück vorhandenen und nach der Baumaßnahme erhaltenen Bäume anzurechnen. Darüber hinaus können die laut textlicher Festsetzung 3.5 zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.

3.4 Eberndige Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch Bäume zu begrünen. Je 4 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum der beigefügten Pflanzliste 1 mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Im Kronenbereich der Bäume sind Vegetationsflächen / Baumscheiben in einer Größe von mindestens 6 m² herzustellen.

3.5 Die Flächen zum Anpflanzen und mit Bindung für die Bepflanzung und Erhaltung sind mit Arten der beigefügten Pflanzliste 2 derart zu bepflanzen, dass der Eindruck eines städtischen Vorgartens entsteht: Anpflanzen von Bäumen II. Ordnung, mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 cm und Strüchern je nach Art der Sortierung mindestens 40/60 cm hoch; Pflanzdichte und -mischung: je 100 m² 3 Bäume II. Ordnung und mindestens 20 Sträucher. Die Pflanzbindung gilt nicht für Grundstückszufahrten und Wege. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die auf dem Grundstück vorhandenen und nach der Baumaßnahme erhaltenen Bäume anzurechnen.

4.1 Im Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die von dieser Fläche ausgehende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistung 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts nicht überschreitet.

4.2 Zum Schutz vor Außenlärm müssen bei schutzbedürftigen Räumen bewertete Luftschalldämmelemente nach DIN 4109, Ausgabe 1989 entsprechend der in der Plandarstellung dargestellten Lärmpegelbereiche erfüllt werden. Im Mischgebiet Teilflächen A, B und D sowie im Allgemeinen Wohngebiet Teilflächen A und C gilt darüber hinaus bei Modernisierungs-, Neubau und Umbaumaßnahmen folgendes: Bei Wohnungen mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen muss mindestens ein, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume mit den notwendigen Fenstern von der Straße abgewandt sein. Sollte dies nicht möglich sein, sind Schlaf- räume mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

4.3 Im Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen, die in der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg vom 06.06.1995 in den Abstands- klassen I bis VI genannt sind, nicht zulässig. Im gesamten Mischgebiet sind Betriebe und Anlagen der entsprechenden Abstands- klassen I bis VII nicht zulässig. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können abweichend davon im Gewerbegebiet Betriebsarten der Abstands- klasse VI zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis vorliegt, dass diese Betriebe und Anlagen in ihren Abstandserfordernissen den immissions- schutzrelevanten Schutzbestimmungen genügen oder wenn sich die Einstufung in der Abstandsleitlinie ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergibt. Bei Abständen unter 100 m zwischen Emittent und schutzbedürftiger Nutzung sind gemäß Abstandsleitlinie Einzelfalluntersuchungen erforderlich.

4.4 Ausnahmsweise zulässige Wohnungen innerhalb der Gewerbe- gebiete sind an der verkehrslärmabgewandten Gebäudeseite zu errichten.

5.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Unzu- lässig sind Werbeanlagen i.S.v. § 9 BbgBO, die Vorhaben i.S.v. § 29 BauGB sind und der Fremdwerbung dienen. Fremdwerbung ist jede Werbung, die nicht dem Geschäftsbetrieb des Inhabers an der Stätte der Leistung dient. Innerhalb der Mischgebiete sind je Grundstück Werbeanlagen i.S.v. § BbgBO an der Stätte der Leistung in der fol- genden Anzahl und Größe zulässig:

- ein Pylon mit einer maximalen Höhe von 6,00 m und einer maximalen Breite von 2,00 m; der Anteil der Werbefläche darf pro Ansichtseite des Pylons maximal 6,00 m² betragen oder ein anderer Werbeträger mit einer maximalen Ansichtfläche von 6,00 m²;
- drei Fahnen mit einer maximalen Höhen von 6,00 m;
- Werbeanlagen am Gebäude, deren Gesamtausdehnung bis zu 30% der Ansichtfläche der Gebäudefront beträgt. Davon sind innerhalb der Vorgartenzone zulässig:
- drei Fahnen mit einer maximalen Höhe von 6,00 m;
- eine Werbeanlage mit einer maximalen Ansichtfläche von 4,00 m².

5.2 Um die angestrebte Wirkung der Vorgärten zu gewährleisten, sind blickdichte Einfriedungen entlang der von Pflanzgebieten tangierten Grundstücksgrenzen nur bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m über Gehwegoberkante zulässig.

5.3 Im Mischgebiet Teilfläche A darf die Traufkante nicht höher liegen als 46,5 m üDHHN.

5.4 Im Mischgebiet Teilfläche B sowie im Allgemeinen Wohngebiet Teilflächen A und C darf die Traufkante nicht höher liegen als 44,0 m üDHHN.

5.5 Im Allgemeinen Wohngebiet Teilflächen B, E und F darf die Trauf- kante nicht höher liegen als 38,5 m üDHHN.

5.6 Im Allgemeinen Wohngebiet Teilflächen B, E und F sind jeweils mindestens zwei Dachflächen eines Gebäudes als geneigte Dach- flächen mit einem Neigungswinkel zwischen 30 und 45 Grad auszubilden. Flach- dächer sind nicht zulässig. Dachflächen von Nebengebäuden und Anbauten bleiben hierbei unberücksichtigt.

5.7 Im Allgemeinen Wohngebiet Teilfläche D darf die Geschossfläche des III. Vollgeschosses nicht mehr als zwei Drittel der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses (im Sinne eines Staffelgeschosses) betragen oder ist als ausgebautes Dachgeschoss mit geneigten Dach- flächen mit einem Neigungswinkel zwischen 30 und 45 Grad auszubilden. Hinweis: Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Bebauungsplan Nr. 98

'Mitteldamm - Nord'

für ein Gelände zwischen Gartenstraße, Beetzweg und Fritz-Zubeil-Straße

in Potsdam - Babelsberg

Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)	
Mischgebiet	(§ 6 BauNVO)	
Gewerbegebiet	(§ 8 BauNVO)	

Grundflächenzahl (Höchstmaß)	z.B.	0,4
Geschoßflächenzahl (Höchstmaß)	z.B.	0,7
Baumassenzahl (Höchstmaß)	z.B.	4,5
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	z.B.	IV
Bauweise: Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		

Baugrenzen, Höhe von baulichen Anlagen

Baugrenze	(§ 23 BauNVO)	
-----------	---------------	--

Verkehrsfläche

Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

Öffentliche und private Grünflächen

Parkanlage	
Dauerkleingärten	

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen	
---------------------------------------	--

Sonstige Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
--------------------------------------	--

Teilflächen von Baugebieten z.B.

--	--

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

--	--

Nachrichtliche Übernahme

Abgrenzung von Lärmpegelbereichen (LPB)	
Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.	

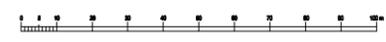
Bebauungsplan Nr. 98

"Mitteldamm-Nord"

im Auftrag der
Landeshauptstadt Potsdam
-Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege -

Datum: 05.12.2005

Maßstab M 1:2.000



Kollegienvermerk
Die vorliegende Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und wird die abgrenzenden besonderen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Die bei hinsichtlich der planungsrelevanten Bestände geometrisch abweichend. Die Übertragung der neu bestimmten Grenzen in die Öffentlichkeit ist ein- wandfrei möglich.

Potsdam, den ... Herrscher der Planung

Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 22.01.2005 die Aufhebung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungs- beschluss wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 21.01.2005 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 0203 ersichtlich bekannt gemacht.

Potsdam, den ... Ratgeber für Stadtentwicklung und Bauwesen

Anfrage nach dem Inhalt der Baubeschreibung
Die Anfrage an die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz erfolgt.

Potsdam, den ... Leiter des Fachbereichs Stadtentwicklung und Denkmalpflege

Pflichtige Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung der Planunterlagen hat in der Zeit vom 19.11.2005 bis 03.12.2005 stattgefunden.

Potsdam, den ... Leiter des Bereichs Stadtentwicklung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.

Potsdam, den ... Leiter des Bereichs Verordnungsabteilung

Beauftragte zur öffentlichen Auslegung
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 06.04.2005 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 28.04.2005 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 0203 ersichtlich bekannt gemacht.

Potsdam, den ... Ratgeber für Stadtentwicklung und Bauwesen

Öffentliche Auslegung
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.05.2005 bis einschließlich 10.05.2005 ausgeschrieben.

Potsdam, den ... Leiter des Bereichs Verordnungsabteilung

Beauftragte
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am ... die Abgrenzung der öffentlichen Belange gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und die Begründung gebilligt.

Potsdam, den ... Oberbürgermeister

Aufzählung der Träger öffentlicher Belange
Der Beauftragte wird hiermit aufgeführt.

Potsdam, den ... Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Beauftragte der Bebauungspläne
Die Bebauungspläne sind in Kraft getreten.

Potsdam, den ... Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtverwaltung
FB Kataster und Vermessung

Aktualisierung Planunterlagen für B-Plan 98

"Mitteldamm - Nord"

Lagebezug: ETR 99 Blatt 1 (V)
Flächenbezug: DHR 92 Maßstab 1:500
Stand: November 2005
Ziv. Stadtkarte Potsdam
Herausgeber: ...

Die Darstellung des Katasterstandes stimmt inhaltlich mit der amtlichen Flurkarte Stand 05.11.05 überein.